

ENTSPRECHENDE ANWENDUNG DES § 179A AKTG

AUF DIE KOMMANDITGESELLSCHAFT

Treuepflicht der Gesellschafter im Sanierungsfall

Urteil des OLG Düsseldorf
vom 23.11.2017

(Aktenzeichen I-6 U22516,
nicht rechtskräftig)

Kernaussagen der Entscheidung

1. Eine analoge Anwendung des § 179a Aktiengesetz auf Personengesellschaften kommt jedenfalls in Betracht wenn der Gesellschaftsvertrag zur Mehrheitserfordernissen im Hinblick auf den Beschlussgegenstand gemäß § 179a AktG keine Regelung enthält. Im Rahmen der Beschlussfassung gilt auch das von § 179a AktG vorgesehene Quorum.
2. Der Zustimmung bedürfen auch Verträge, durch die das Gesellschaftsvermögen nur fast vollständig übertragen werden soll; entscheidend ist insoweit, ob die Gesellschaft mit den zurückgehaltenen Vermögen ihren satzungsgemäßen Unternehmensgegenstand weiter zu verfolgen mag. Gleiches gilt, wenn dies zwar der Fall ist, jedoch nur ein quantitativ sehr geringfügiger Teil des Gesellschaftsvermögens zurückbleibt.
3. Die gesellschaftlerische Treuepflicht verpflichtet einen Gesellschafter zur Zustimmung zur Veräußerung der einzigen Immobilie eines geschlossenen Immobilienfonds, so dass das er sich auf § 179a AktG unter Umständen nicht berufen kann.

I. Sachverhalt

Das Oberlandesgericht hatte über die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses in einer Publikums-Kommanditgesellschaft als geschlossenem Immobilienfond zu entscheiden. Die mittelbaren, durch Treuhandgesellschaften organisierten Gesellschafter wurden gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrags im Innenverhältnis wie Gesellschafter behandelt. Im Rahmen der Finanzierung des einzigen Anlageobjekts des Immobilienfonds, ein Golf- und Tagungshotel, geriet die Gesellschaft auf Grund von Kalkulationsfehlern und Wechselkurschwankungen in extreme Zahlungsschwierigkeiten. Vor diesem Hintergrund teilte die Treuhandkommanditistin den Anlegern (also den mittelbaren Gesellschaftern) mit, dass weder eine Umfinanzierung des Objekts mit den Banken noch eine Einigung auf andere Weise habe erreicht werden können, so dass zur Vermeidung einer Insolvenz entweder das Objekt verkauft oder aber die Bankdarlehen durch Gesellschafterdarlehen abgelöst werden müssten. Diese Alternativen wurden zum Gegenstand einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gemacht, auf der die Mehrheit der Gesellschafter gegen die Gewährung von Gesellschafterdarlehen, und eine Mehrheit von 48,16% für den Verkauf des Objektes stimmte, weil 47,17% der Gesellschafter mit „nein“ und 4,67% mit einer Enthaltung stimmten. Die Beklagte verkaufte daraufhin das Anlageobjekt an einen Investor, der sich aber mit der Kaufpreiszahlung bis dato in Verzug befindet. Die Klägerin wollte festgestellt wissen, dass der Beschluss über den Objektverkauf nichtig ist. Das Landgericht Düsseldorf hatte die Klage abgewiesen, auch vor dem Oberlandesgericht hat die Klägerin keinen Erfolg. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim BGH anhängig.

II. Die Entscheidung und ihre Bewertung

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist vor allem in zweierlei Hinsicht interessant. Zunächst leitet das Oberlandesgericht die Passivlegitimation der beklagten Kommanditgesellschaft aus einer Regelung des Gesellschaftsvertrags her, nach der die Kündigung der Gesellschaft an die Gesellschaft und nicht etwa an die Mitgesellschafter zu richten ist. Der BGH hat eine entsprechende Passivlegitimation bisher nur angenommen, soweit die Anfechtungs-

erklärung bei Gesellschafterbeschlüssen nach dem Gesellschaftsvertrag an die Gesellschaft zu richten war. Sodann führt das OLG aus, dass für die Wirksamkeit des Beschlusses eine qualifizierte Mehrheit nicht nur auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages, sondern auch auf Grundlage einer entsprechenden Anwendung von § 179a AktG notwendig gewesen wäre. Die Anwendbarkeit des § 179a AktG ergebe sich, weil im Gesellschaftsvertrag eine vorrangige Regelung nicht enthalten sei, sondern auf die gesetzlichen Fälle eines qualifizierten Mehrheitserfordernisses verwiesen werde. Die von der Rechtsprechung und der Literatur zu § 179a AktG entwickelten Grundsätze einer qualitativen und quantitativen Betrachtung des Beschlussgegenstandes finden entsprechende Anwendung auch in der Kommanditgesellschaft. Verschärfend kam in vorliegendem Fall hinzu, dass nicht erkennbar war, wie die durch die Beschlussfassung völlig entbeinte Gesellschaft hätte überhaupt fortexistieren sollen. Im Hinblick auf seine Ausführungen zur Zustimmungspflicht des Gesellschafter im Rahmen der Sanierung bzw. in der Insolvenznähe einer Publikumskommanditgesellschaft kann sich das OLG auf umfassende Vorarbeiten des BGH beziehen; die Entscheidung enthält insoweit wenig Neues. Entscheidend kam es dem OLG darauf an, dass die Klägerin im Rahmen des Anfechtungsprozesses für einen Ausschluss ihrer Zustimmungspflicht hätte alternative Sanierungsmöglichkeiten schlüssig vortragen müssen. Wie hoch die Anforderungen an einen solchen Vortrag sind, lässt sich der Entscheidung letztlich nicht entnehmen, weil die Darlegungen der Klägerin tatsächlich wie rechtlich offensichtlich defizitär waren. Eine Nichtigkeit des Beschlusses nach § 125 Satz 1 BGB konnte das OLG zu Recht nicht erkennen, da eine analoge Anwendung des § 39 Abs. 1 AktG ausscheidet und § 311b Abs. 3 BGB nur verletzt sein kann, wenn die tatsächlich übertragenen Vermögensgegenstände im Beschluss nicht oder nicht vollständig angeführt sind.

Johannes Stürner

Herausgeber:

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Pariser Platz 7 | D-70173 Stuttgart

Telefon: +49 711 22 96 56-0

Telefax: +49 711 22 96 56138

E-Mail: stuttgart@grafkanitz.com

www.grafkanitz.com